

Kontakt:
Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach
Tel.: (02261) 8839-03, -_____
Fax: (02261) 883939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: November 2017

Anforderungen an die Zwingerhaltung nach Tierschutz-Hundeverordnung

1) Abmessungen

Bodenfläche-Mindestmaße für einen Hund

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Achtung: Da die Hundehütte von der Bodengrundfläche abgezogen wird, empfiehlt es sich den Zwinger entsprechend größer zu bauen. Die kürzeste Seite des Zwingers muss mindestens 2,0 m lang sein. Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss mindestens die Hälfte der oben angegebenen Bodenfläche (3 – 5 m²) zusätzlich zur Verfügung stehen. Gleiches gilt bei der Haltung einer Hündin mit ihren Welpen.

2) Zwingereinfriedung

Die Einfriedung des Zwingers muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Begrenzung mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann. Außerdem muss sie aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und darf keine Verletzungsgefahr für den Hund darstellen.

Empfehlung: Wände aus feuerverzinkten Gitter- oder Stabelementen

3) Beschaffenheit des Bodens

Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

Empfehlung: Boden aus Beton mit einem Gefälle nach außen

4) Ausrichtung des Zwingers

Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der **freie Blick aus dem Gebäude heraus** gewährleistet sein.

Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollten die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

Empfehlung:

Je nach Lage der Zwinger sollten zum Schutz vor nass-kalter Zugluft mindestens 2 Zwingerwände geschlossen sein (Schlechtwetterseite beachten).

5) Ausstattung des Zwingers

Schutzhütte

Jedem im Freien oder in ungeheizten Räumen gehaltenen Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen. Diese Schutzhütte muss aus Wärme dämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann. In der kalten Jahreszeit ist die Hütte zusätzlich mit Einstreu oder anderem geeigneten isolierendem Material zu versehen.

Empfehlung:

Gut bewährt, haben sich z.B. doppelwandige Holzhütten mit innenwandiger Isolierung bei denen auch das Dach und der Boden isoliert sind. Um zu verhindern, dass Bodenfeuchtigkeit und -kälte von unten in die Hütte ziehen, sollte die Hütte durch z.B. Klötze vom Boden abgehoben werden.

Größe des Innenraumes der Schutzhütte in Abhängigkeit von der Widerristhöhe:

Widerristhöhe (cm)	Länge (cm)	Breite (cm)	Höhe (cm)
bis 25	55	55	60
25-50	65	60	60
50-65	120	80	80
über 65	150	90	100

Die Durchschlupföffnung ist möglichst klein zu halten und sollte an der Ecke der langen und nicht an der kurzen Seite liegen

Liegeplatz

Zusätzlich zur oben genannten Schutzhütte muss jedem im Freien gehaltenen Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit Wärme gedämmtem Boden zur Verfügung stehen. Daher ist eine Teilüberdachung der Hütte sinnvoll, ggf. ist je nach Standort des Liegeplatzes auch ein zusätzlicher Seitenschutz erforderlich.



Beispiel

6) Allgemeine Anforderungen

Jedem im Zwinger gehaltenen Hund ist – unabhängig von Rasse, Alter und Gesundheitszustand – ausreichend Auslauf außerhalb des Zwingers sowie ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren. Insbesondere einzeln gehaltene Hunde müssen mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson haben, um ihr Gemeinschaftsbedürfnis befriedigen zu können.

Es ist verboten, Hunde in Zwingern anzubinden.

Empfehlung:

Der Auslauf im Freien sollte mindestens zwei Mal täglich gewährt werden. Jeder Hund muss die Möglichkeit haben, sich mindestens 2 Stunden täglich frei bewegen zu können. Mindestens 3 Stunden täglich müssen dem Hund menschlicher Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei alters- und rassebedingte Bedürfnisse zu beachten sind

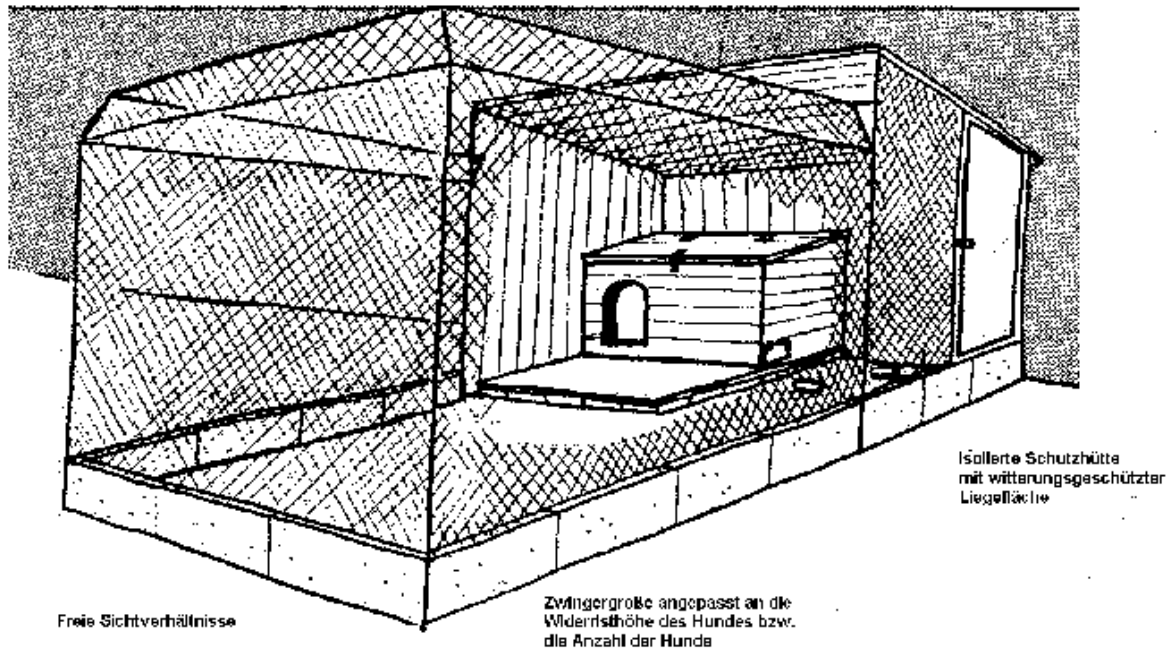
Falls mehrere Hunde gehalten werden, ist die Gruppenhaltung zu bevorzugen, es sei denn, dies ist aufgrund des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes der Hunde nicht möglich.

Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Die Wassernäpfe sollten so angebracht sein, dass die Tiere sie nicht umstoßen können und ihnen immer frisches Wasser zur Verfügung steht. Futter- und Wassernäpfe sollten aus leicht zu reinigendem Material und bissfest sein, z. B. aus Edelstahl oder Steingut.

Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Die Unterbringung muss mindestens einmal täglich überprüft und Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich und bei Bedarf zu entfernen.

Zwingerhaltung von Hunden



Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.